

Satzung des Vereinsrings Heigenbrücken/Jakobsthal



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Vereinsring Heigenbrücken/Jakobsthal 1961. Er hat seinen Sitz in Heigenbrücken. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung

- des kulturellen und sportlichen Lebens in Heigenbrücken/Jakobsthal
- der örtlichen Vereine
- des Verhältnisses der Ortsvereine untereinander.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- regelmäßige Aussprachen der Mitgliedsvereine
- gemeinsames Handeln der Mitgliedsvereine
- gegenseitige Unterstützung und Rücksichtnahme in allen Vereinsangelegenheiten
- gemeinsame Terminplanung zur Vermeidung von Terminüberschneidungen
- Organisation und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen
- Wahrung der Selbständigkeit der Mitgliedsvereine

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Vereinsring Heigenbrücken/Jakobsthal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich anlässlich von Vereins-Jubiläen sowie zu ehrenden sportlichen oder kulturellen Erfolgen erhalten die betroffenen angeschlossenen Vereine vom Vereinsring einen Zuschuss zur Förderung ihres Engagements.

Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereinsrings kann jeder Verein von Heigenbrücken und Jakobsthal werden, sofern er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen (s. § 5).

Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss aus dem Vereinsring. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß mind. 2 Wochen vor dem Termin einberufen wurde.

Sie fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Satzungsänderungen,
- Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführer und dem Schriftführer.

Der Geschäftsführer ist zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand lädt schriftlich durch das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Heigenbrücken (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins (Beschluss s. § 5) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heigenbrücken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorgelegt und genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 5. April 2016

Werner Englert, Schriftführer

Volker Uttner, Geschäftsführer